




# STADT RADEBEUL

## - DER OBERBÜRGERMEISTER -

x	Beschlussvorlage
	Mitteilung über Eilentscheidung
	Informationsvorlage

Vorlagenr.: **SEA 64/07 – 04/09**  
 Gremium: **Stadtentwicklungsausschuss**  
 federführendes Amt: **Stadtplanungs- u. Bauaufsichtsamt**

<b>Stand des Verfahrens:</b>					
<b>Gremium:</b>	Stadtentwicklungsausschuss		<b>Sitzungstermin:</b>	04.12.2007	
<b>Beratungsstatus:</b>	x	zur Beschlussfassung	<b>Öffentlichkeit:</b>	x	öffentlich
		zur Vorberatung			nichtöffentlich

<b>Beschlussfassung:</b>							
<b>abgestimmt am:</b>	04.12.2007	<b>ausgefertigt am:</b>	13.12.2007				
<b>stimmberechtigte Mitglieder:</b>			11				
<b>davon anwesend:</b>	9	<b>Nichtteilnahme:</b>	-				
<b>dafür:</b>	9	<b>dagegen:</b>	-			<b>Enthaltungen:</b>	-

**Gegenstand der Vorlage:**

Beschluss über den Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 58 „Augustusweg“ auf dem Grundstück Augustusweg 110a

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtentwicklungsausschuss vom 04.12.2007 beschließt:  
 In Anwendung von § 31 Abs. 2 BauGB wird einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 58 im folgenden Punkt stattgegeben:  
 Auf dem Wohngrundstück 148/6 Gemarkung Oberlößnitz kann ein Doppelcarport errichtet werden.

**rechtliche Grundlagen:**

§§ 31 BauGB sowie § 9 Abs. 3 Nr. 7 der Hauptsatzung

<b>bisheriger und weiter vorgesehener Verfahrensgang:</b>							
Gremium	Datum	ö./nö.	Beratungsempfehlung			Änderung Beschlussvorschlag	
			einstimmig	mehrheitlich	zurückvew.	ja	nein
SEA	04.12.07	ö	x				x

### Angabe der finanziellen Auswirkungen:

finanzielle Auswirkungen:		ja	x	nein
<b>Bestätigung:</b>	Mitzeichnung federführendes Amt:	<i>Wendtsch</i>	Datum:	23.11.07
	Mitzeichnung Erster Bürgermeister	<i>Wendtsch</i>	Datum:	26.11.07

*Wendtsch*  
Wendtsche

### **Begründung:**

Der Bebauungsplan Nr. 58 wurde vom Stadtrat am 21.06.06 als Satzung beschlossen.  
Das Flurstück 148/6 Gemarkung Oberlöbnitz ist mit einem Einfamilienhaus (Baujahr ca. 1966) bebaut. Bisher bestehen auf dem Grundstück keine Nebengebäude.  
Durch die Einordnung des Carports werden die Grundzüge der Planung nicht berührt

### Stellungnahme federführendes Amt:

Der Bauantrag berücksichtigt die Anforderungen des Denkmalschutzes. Der Carport wurde nördlich des Wohnhauses platziert um die Zufahrt zum Anwesen Nr. 110 mit nutzen zu können. Eine weitere Zufahrt zum Augustusweg entsteht nicht. Der Bebauungsplan schließt Nebengebäude zwischen Hauptgebäuden und Augustusweg vom Grundsatz her aus.

Im Bebauungsplan wurden dem Baufeld keine Verkehrsflächen zugeordnet, da nicht absehbar war, dass diese benötigt werden. Durch den sehr intensiven Baumbestand ist der Carport von der öffentlichen Straße aus nicht sichtbar. Der Baumbestand wird nicht beeinträchtigt.

Die Befreiung von den Festsetzungen des B-Planes, um dieses Nebengebäude errichten zu können, wird befürwortet.

